

Anlage 2: Nebenabrede zur Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Prüfvereinbarung)

(1) ⁽¹⁾Die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses werden gemäß § 106c Abs. 2 Satz 6 SGB V von der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden je zur Hälfte getragen. ⁽²⁾Kosten, welche durch Beauftragung der Prüfungsstelle durch die Krankenkassen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 2 Abs. 4-5 dieser Vereinbarung entstehen, sind durch die Krankenkassen zu tragen.

(2) Zur Deckung der für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss, wird ohne Präjudiz für kommende Jahre eine prozentuale Aufteilung der Kosten der Prüfungsstelle wie folgt festgelegt:

| | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| Die KV Berlin zahlt | 49 % der Kosten des Gesamthaushaltes |
| Die Krankenkassen zahlen | 51 % der Kosten des Gesamthaushaltes. |

(3) ⁽¹⁾Im Rahmen der Haushaltsplanungen der Prüfungsstelle prüfen die Vertragspartner, ob die prozentuale Kostenaufteilung nach Abs. 2 die tatsächlichen Verhältnisse sachgerecht widerspiegelt. ⁽²⁾Ist die Kostenaufteilung nicht sachgerecht, kann diese Nebenabrede fristlos zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2021, gekündigt werden. ⁽³⁾Im Falle einer Kündigung dieser Nebenabrede werden die ab dem folgenden Haushaltsjahr durch die Prüfungsgremien entstandenen Kosten für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 2 dieser Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Regelungen nach § 106c Abs. 2 Satz 6 SGB V jeweils hälftig durch die Vertragspartner und für die Prüfungen nach § 2 Abs. 4-5 dieser Vereinbarung in Gänze durch die Krankenkassen getragen.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Nebenabrede treten die Vertragspartner zeitnah in Verhandlung über eine Vereinbarung, in welcher das prozentuale Verhältnis der Kostentragung nach Abs. 2 neu festgelegt, oder die Finanzierung der Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 getrennt von den Prüfungen nach Abs. 1 Satz 2 entsprechend der tatsächlichen Kosten neu geordnet wird.